

Vorlage-Nr. 14/2920

öffentlich

Datum: 18.09.2018
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Kremer

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	26.09.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	01.10.2018	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	08.10.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Einwendungen gegen die im Entwurf der Haushaltssatzung 2019
berücksichtigte Höhe des Umlagesatzes der Landschaftsumlage für das
Haushaltsjahr 2019**

Beschlussvorschlag:

Zu den erhobenen Einwendungen der Mitgliedskörperschaften wird gemäß der Vorlage 14/2920 wie folgt beschlossen:

1. Den Einwendungen zur Berücksichtigung von weiteren Haushaltsverbesserungen zur Reduzierung des Umlagesatzes für das Jahr 2019 wird mit der Umlagesatzsenkung entsprochen.
2. Die Einwendungen bezogen auf Umlagesatzerhöhungen bei möglichen Haushaltsverschlechterungen werden ebenso zurückgewiesen wie die Anregung, durch einen Einsatz der Ausgleichsrücklage den Umlagesatz noch weiter abzusenken.
3. Den Einwendungen zur Fortführung der stetigen Konsolidierungsbemühungen zur Entlastung der Mitgliedskörperschaften entspricht der LVR durch das dritte Konsolidierungsprogramm. Daher werden die Einwendungen formal zurückgewiesen.
4. Die Einwendungen zur Abstimmung der Haushaltsplanungen von LVR und den Mitgliedskörperschaften hinsichtlich der Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist mit der Gründung der gemeinsamen Arbeitsgruppe ‚Finanzen und Haushalt‘ entsprochen worden.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Die Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2019 erfolgte nach den Regelungen des Umlagengenehmigungsgesetzes, wonach der Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung ein Benehmensverfahren mit den Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Landschaftsumlage vorgeschaltet ist.

Die Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage wurde mit Schreiben vom 21. März 2018 und dem Versand der Grundlagen sowie der wesentlichen Eckdaten zur Haushaltsplanung 2019 eingeleitet. Gegenstand der Benehmensherstellung ist dabei ausschließlich die Bestimmung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage und nicht die Haushaltsplanung insgesamt.

Im Rahmen der Benehmensherstellung gemäß § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW) haben die Mitgliedskörperschaften des LVR das Recht, zur Höhe der Landschaftsumlage Stellung zu nehmen.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben in der Zeit vom 5. April 2018 bis zum 26. April 2018 neun Mitgliedskörperschaften des LVR Stellungnahmen abgegeben.

Mit der Vorlage 14/2633 wurden die vorliegenden Stellungnahmen gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW der Landschaftsversammlung Rheinland am 2. Mai 2018 zur Kenntnis gebracht. Neben Ausführungen zur Zulässigkeit der Einwendungen erfolgte eine erste inhaltliche Würdigung.

Gegen die Zulässigkeit der Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.

Den Einwendungen zur Berücksichtigung von weiteren Haushaltsverbesserungen zur Reduzierung des Umlagesatzes für das Jahr 2019 wird mit der Umlagesatzsenkung entsprochen.

Die Einwendungen bezogen auf Umlagesatzerhöhungen bei möglichen Haushaltsverschlechterungen werden ebenso zurückgewiesen wie die Anregung, durch einen Einsatz der Ausgleichsrücklage den Umlagesatz noch weiter abzusenken.

Den Einwendungen zur Fortführung der stetigen Konsolidierungsbemühungen zur Entlastung der Mitgliedskörperschaften entspricht der LVR durch das dritte Konsolidierungsprogramm. Daher werden die Einwendungen formal zurückgewiesen.

Den Einwendungen zur Abstimmung der Haushaltsplanungen des LVR und der Mitgliedskörperschaften hinsichtlich der Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist mit der Einrichtung einer gemeinsamen Unterarbeitsgruppe ‚Finanzen und Haushalt‘ entsprochen worden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2920:

1. Ausgangslage

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2019 wurde gemäß den Vorschriften des Umlagengenehmigungsgesetzes erstellt. Danach ist der Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung ein Benehmensverfahren mit den Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Landschaftsumlage vorgeschaltet.

Die Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage wurde mit Schreiben vom 21. März 2018 und der Versendung der Grundlagen sowie wesentlicher Eckdaten der Planung des Haushaltsentwurfes 2019 eingeleitet. Gegenstand der Benehmensherstellung ist dabei ausschließlich die Bestimmung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage und nicht die Haushaltsplanung insgesamt.

Mit der Vorlage 14/2633 wurden die bis zum 26. April 2018 vorliegenden Einwendungen gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 der KrO NRW der Landschaftsversammlung Rheinland am 2. Mai 2018 zur Kenntnis gebracht.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben in der Zeit vom 5. April 2018 bis zum 26. April 2018 die folgenden Mitgliedskörperschaften

- Kreis Heinsberg
- Oberbergischer Kreis
- Rhein-Erft-Kreis
- Kreis Wesel
- Stadt Duisburg
- Stadt Mönchengladbach
- Stadt Solingen
- Stadt Essen
- Kreis Kleve

Stellungnahmen zum Haushaltsentwurf 2019 abgegeben. Die Stellungnahmen sind als Anlagen 1 bis 9 beigelegt.

2. Zulässigkeit der Einwendungen

Die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagesatzes ergeben sich aus § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) in Verbindung mit § 55 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW).

§ 55 KrO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Gemeinden

(1) Die Festsetzung der Kreisumlage erfolgt im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten.

(2) Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Den Gemeinden ist auf Wunsch Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen der Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Der Kreis teilt ihnen das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit.“

Nach § 23 Abs. 2 LVerbO i. V. m. § 55 Abs. 2 KrO NRW sind die im Rahmen der Benehmensherstellung eingegangenen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften mit Ausnahme der Stellungnahmen des Kreises Kleve und der Stadt Essen als Einwendungen zu werten. Der Kreis Kleve und die Stadt Essen begrüßen ausdrücklich den Umlagesatz.

Gegen die Zulässigkeit der Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.

3. Inhaltliche Würdigung der Stellungnahmen

3.1 Berücksichtigung von weiteren Haushaltsverbesserungen zur Reduzierung des Umlagesatzes für das Jahr 2019

Der Rhein-Erft-Kreis, der Kreis Heinsberg und die Stadt Duisburg merken an, der LVR möge weitere positive Ertrags- und Aufwandseffekte, insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel, unmittelbar an die Mitgliedskommunen weiterreichen.

Die Verwaltung berichtet wie folgt:

Aufgrund der frühen Einbringung des Haushaltes 2019 konnte die Verwaltung nicht auf die Erkenntnisse offizieller Berechnungen bezüglich der Erträge aus Allgemeinen Deckungsmitteln, wie dies zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt im Jahresverlauf möglich gewesen wäre, zurückgreifen. So endete die für das Haushaltsjahr 2019 maßgebliche Referenzperiode für die Berechnung der Landschaftsumlage erst am 30. Juni 2018. Die Schlüsselzuweisungen werden nach den Maßgaben des Steuerverbundes des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2019 ermittelt und verteilt. Die hierfür maßgebliche Referenzperiode läuft noch bis zum 30. September 2018. Verlässliche Erkenntnisse daraus werden auch bis zur Haushaltsverabschiedung am 08. Oktober 2018 noch nicht vorliegen, so dass die Erträge geschätzt wurden.

Ergebnis:

Die Modellrechnung für die allgemeinen Deckungsmittel und die Bedarfszuweisungen des Arbeitskreises GFG 2019 liegen nunmehr seit dem 20. Juli 2018 vor. Danach ergeben sich aufgrund der Entwicklung der Umlagegrundlagen Mehrerträge bei den allgemeinen Deckungsmitteln, die unter Berücksichtigung des Veränderungsnachweises zum Haushaltsentwurf 2019 eine Umlagesatzsenkung um 0,27 Prozentpunkte auf 14,43 % zulassen.

Den Einwendungen der Mitgliedskörperschaften wird mit der Umlagesatzsenkung entsprochen.

3.2 Keine Umlagesatzsteigerung bei möglichen Haushaltsverschlechterungen für 2019 bzw. Einsatz der Ausgleichsrücklage zur weiteren Umlagesatzsenkung

Der Kreis Heinsberg regt an, dass mögliche Haushaltsverschlechterungen nicht zu einer Erhöhung des geplanten Umlagesatzes 2019 führen, sondern durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage kompensiert werden sollten, um somit die Mitgliedskörperschaften weiter zu entlasten. Der Oberbergische Kreis regt an, allgemein die Ausgleichsrücklage zu einer weiteren Umlagesatzsenkung einzusetzen.

Die Verwaltung führt hierzu aus:

Der LVR hat in den Jahren der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise ab 2009 – nicht zuletzt auch aus Gründen der Rücksichtnahme auf seine Mitgliedskörperschaften – durchgängig negative Jahresergebnisse realisiert. Der Haushaltsausgleich in den Krisenjahren konnte lediglich fiktiv, d.h. durch den erheblichen Einsatz von Eigenkapital, erreicht werden. In den Jahren 2009 bis 2013 hat der LVR mit 139,3 Mio. Eigenkapitaleinsatz die Ausgleichsrücklage um rd. 75 % reduziert. Ihr Anteil am Haushaltsvolumen als Summe der Aufwendungen im LVR-Haushalt schrumpfte auf nur noch 1,4 % (Stand 31.12.2007: 7,1%).

Die Erhaltung des Eigenkapitals ist zentraler Bestandteil einer generationengerechten und nachhaltigen Haushaltspolitik und ein Grundprinzip des NKF. Die Aufsichtsbehörde des LVR, das ehemalige Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK), würdigte in seinem Haushaltserlass 2015/2016 ausdrücklich die Konsolidierungsbemühungen des LVR, wies aber gleichzeitig darauf hin, dass der LVR das Rücksichtnahmegebot gegenüber seinen Mitgliedskörperschaften inzwischen weit zu seinen Lasten gedehnt hätte. Diese Argumentation greift das MIK erneut in seinem Erlass zum Doppelhaushalt 2017/2018 auf und stellt fest, dass die Hebesätze des LVR die durchaus problematische Haushaltssituation der Mitgliedskörperschaften einbezögen, dass jedoch ein anhaltender Eigenkapitalverbrauch letztlich ein Risiko für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des LVR darstelle.

In ihren Erlassen zum Nachtragshaushalt 2017 vom 30. Januar 2018 und zum Nachtragshaushalt 2018 vom 24. Juli 2018 weist auch die aktuelle Aufsichtsbehörde des LVR, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, ausdrücklich darauf hin, dass der LVR den schwierigen Haushaltssituationen der Mitgliedskörperschaften in einem für den LVR noch vertretbaren Rahmen Rechnung trage.

Haushaltsverschlechterungen zeichnen sich aufgrund der Erkenntnisse aus den Bewirtschaftungsverläufen der Jahre 2017 und 2018 derzeit vor allem infolge der Tarifeinigung für die Gehälter im öffentlichen Dienst und damit einhergehend bei den Entgeltverhandlungen in der Eingliederungshilfe ab. Diese Mehraufwendungen sollen möglichst im Rahmen der weiteren Haushaltskonsolidierung gedeckt werden.

Ergebnis:

In den Haushaltsberatungen wurden auf der Basis des Veränderungsnachweises zum Haushaltsentwurf 2019 sowohl ent- als auch belastende finanzielle Auswirkungen, die seit der Einbringung des Haushaltsentwurfes am 2. Mai 2018 bekannt wurden, berücksichtigt. Trotz eingetretener Haushaltsverschlechterungen zum Plan ist es dem LVR aufgrund von Mehrerträgen und stetigen Konsolidierungsbemühungen möglich, den zunächst geplanten Umlagesatz 2019 von 14,70 % nochmals um weitere 0,27 Prozentpunkte auf 14,43 % zu senken.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden einschlägigen Ausführungen der Aufsichtsbehörde ist zur Sicherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit des LVR von einer Eigenkapitalbelastung durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zur weiteren Umlagesatzsenkung abzusehen.

Die Einwendungen hinsichtlich eines weiteren Einsatzes der Ausgleichsrücklage werden zurückgewiesen.

3.3 Fortführung der stetigen Konsolidierungsbemühungen zur Entlastung der Mitgliedskörperschaften

Die Stadt Mönchengladbach regt in ihrer Stellungnahme an, der LVR möge auch in Zukunft seine Konsolidierungsbemühungen zur Entlastung der Mitgliedskörperschaften fortführen.

Die Verwaltung führt hierzu aus:

Der LVR wird zur Sicherstellung seiner dauerhaften Leistungsfähigkeit auch zukünftig seinen bisherigen haushalterischen Kurs fortsetzen und hat daher in 2016 ein weiteres Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2017 bis 2021 mit einem Volumen von 70 Mio. Euro aufgelegt.

In diesem Zusammenhang werden auch die restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben im Haushaltjahr 2019 unverändert fortgeführt. Vor dem Hintergrund des bestehenden Zinsumfeldes sowie zu entrichtender Verwahrgelder erfolgt eine intensive Analyse und Bewirtschaftung der eigenen Liquidität und des Kreditportfolios. Schon jetzt leistet das im LVR implementierte Schulden- und Liquiditätsmanagement einen jährlichen Konsolidierungsbeitrag in Millionenhöhe. Eine maßvolle Entschuldung bei gleichzeitiger Verlängerung der Zinsbindung für notwendige Investitionskredite trägt dazu bei, auch bei wieder steigenden Zinsen handlungsfähig zu bleiben und eine verlässliche Umlagepolitik betreiben zu können.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass alle LVR-Dezernate eine hohe Haushaltsdisziplin zeigen und die Konsolidierungsvorgaben eingehalten werden.

Ergebnis:

Der LVR entspricht mit dem dritten Konsolidierungsprogramm für die Jahre 2017 bis 2021 und den damit festgelegten restriktiven Bewirtschaftungsmaßnahmen der Anregung

der Stadt Mönchengladbach. Die Haushaltsplanungen auf der Grundlage dieses Konsolidierungsprogramms sowie der bisherige Bewirtschaftungsverlauf in 2018 lassen keine weiteren Einsparpotentiale erkennen. Die aktuelle Entwicklung zu den Umlagegrundlagen wurde im Rahmen des Veränderungsnachweises im Haushaltsberatungsprozess 2019 angemessen berücksichtigt.

Der Einwendung wird insoweit schon Rechnung getragen.

3.4 Abstimmung der Haushaltsplanungen von LVR und Mitgliedskörperschaften hinsichtlich der Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Der Rhein-Erft-Kreis und der Kreis Wesel führen aus, dass sie eine enge Abstimmung des LVR und der Mitgliedskommunen im Zusammenhang mit den finanziellen Auswirkungen des BTHG begrüßen.

Die Verwaltung führt hierzu aus:

Mit dem Ausführungsgesetz des Landes NRW zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG NRW) hat das Land NRW die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe bestimmt und die Zuständigkeiten für das neue Leistungsrecht im SGB IX ab dem Jahr 2020 geregelt.

Für den LVR kommt es zu erheblichen Veränderungen seines Leistungsportfolios innerhalb des Produktbereichs der sozialen Leistungen. Neben der Erweiterung bestehender erhält der LVR auch neue Zuständigkeiten. Gleichzeitig werden Leistungen von der überörtlichen auf die örtliche Ebene verlagert.

Vor diesem Hintergrund sieht der LVR einen engen Austausch mit den Kommunen im Rheinland als zwingend an, um finanzielle Doppelbelastungen in den kommunalen Haushalten zu vermeiden.

Ergebnis:

Die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe ‚Finanzen und Haushalt‘ ist unmittelbar nach der Verabschiedung des Ausführungsgesetzes im Juli 2018 erfolgt, mit dem Ziel, die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der jeweils zugewiesenen Zuständigkeiten gemeinsamen zu bewerten um damit Planungssicherheit ab dem Jahr 2020 sowohl für den LVR-Haushalt als auch für die Haushalte der Mitgliedskörperschaften zu erreichen.

Den Einwendungen der genannten Mitgliedskörperschaften ist damit entsprochen worden.

In Vertretung

H ö t t e

KREISVERWALTUNG * 52523 HEINSBERG

versch. per Fax: 02452 13-2418

An den
Landschaftsverband Rheinland
Frau Direktorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln



HEINSBERG Kreis

Der Landrat
Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen
Geschäftszeichen: 20 32 10

Herr Schmitz
Zimmer-Nr.: 214
Tel.: (0 24 52) 13-2001
Fax: (0 24 52) 13-2095
e-mail: Michael.Schmitz@Kreis-Heinsberg.de

24. April 2018

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019
Benennungsverfahren zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek,

Ihre Planung für das Haushaltsjahr 2019, einen Umlagesatz von 14,70% festzulegen und diesen im Vergleich zum Nachtragshaushalt 2018 damit nicht zu erhöhen, ist zunächst ein positives Signal für die Mitgliedskörperschaften.

Für den Kreis Heinsberg und letztlich auch für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden dürften sich bereits die in den Haushaltsjahren 2017 und 2018 ergebenden Effekte aus der LVR-Sonderauskehrung sowie den LVR-Umlagesenkungen positiv auswirken. Hierfür möchte ich an dieser Stelle herzlichen Dank aussprechen.

Zu Ihrem Schreiben vom 21.03.2018 sowie den nachträglich vorgelegten Eckdaten für den LVR-Haushalt 2019 und der vorgesehenen Höhe des Umlagesatzes 2019 nehme ich wie folgt Stellung:

Die allgemeinen Deckungsmittel (Basis GFG 2018) sind in Ihren Eckdaten für das Jahr 2019 mit einer erwarteten Steigerung um 2,00% angesetzt. Ich gehe davon aus, dass die Steigerung angesichts der insgesamt weiterhin sehr guten Konjunkturlage höher ausfallen wird. Des Weiteren enthalten die Orientierungsdaten für die Entwicklung der Umlagegrundlagen in den Jahren 2018 bis 2021 einen erwarteten Anstieg der Umlagegrundlagen der LVR-Umlage im Jahr 2019 um 3,83%. Daher bitte ich darum, dass Sie alle Erkenntnisse über weitere Verbesserungen bei den allgemeinen Deckungsmitteln, z.B. aus einer Arbeitskreis- bzw. Simulationsrechnung des Landes, zur Senkung des Umlagesatzes 2019 berücksichtigen.

Der LVR weist in seiner Schlussbilanz zum 31.12.2016 eine Ausgleichsrücklage von rund 142,4 Mio. € aus. Das Haushaltsjahr 2017 wird voraussichtlich mit einem Überschuss in Höhe von 6,2 Mio. € abschließen. Auch für das Jahr 2018 erwarten Sie erfreulicherweise Verbesserungen zugunsten des LVR-Haushaltes.

Dienstgebäude:
Valkenburger Straße 43
52525 Heinsberg
Tel.: (0 24 52) 13 - 0
Fax: (0 24 52) 13 - 11 00
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
BIC: WELADED3333
IBAN: DE76 3123 1220 0000 0002 73
Postbank Köln
BIC: FBANK333
IBAN: DE97 3701 0050 0023 4405 03

Sprechstunden:
mo. - fr. 08.30 - 12.00 Uhr
di. u. do. 14.00 - 17.00 Uhr

Sollten sich im weiteren Aufstellungsprozess des LVR-Haushaltes 2019 Verschlechterungen gegenüber Ihrem Eckpunktepapier aus April 2018 ergeben, bitte ich Sie - sofern keine andere Kompensationsmöglichkeit besteht - hierfür eine erhöhte planerische Entnahme aus der Ausgleichsrücklage anzusetzen. In dem Eckpunktepapier ist gegenwärtig ein planmäßiger Fehlbetrag von 700.000 € enthalten, so dass meines Erachtens aufgrund der bisher günstigen Eigenkapitalentwicklung noch Gestaltungsmöglichkeiten verbleiben würden, um eventuelle Verschlechterungen im Planungsprozess für 2019 auch mittels einer höheren Entnahme aus der Ausgleichsrücklage zu kompensieren und hiermit Rücksicht auf die Umlagebelastung der Mitgliedskörperschaften zu nehmen.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich und verbleibe
mit freundlichen Grüßen


Pusch
Landrat



Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

An die Direktion des
Landschaftsverbandes Rheinland
Frau Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Dienststelle: Fachdienst 20-1
Finanzen und Beteiligungen

Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Herr van de Sand

E-Mail: andre.van-de-sand@kreis-wesel.de

Telefon: (0281) 207 2325

Telefax: (0281) 207 67 2325

Zimmer: 325

Ihr Schreiben:

Mein Zeichen:

Datum: 25 April 2018

Öffnungszeiten:

**Herstellung des Benehmens zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des
Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019**

hier: Stellungnahme des Kreises Wesel zum Haushaltsentwurf 2019

Sehr geehrte Frau Direktorin Lubek,

zu den mir mit Schreiben vom 21.03.2018 übersandten Eckdaten zur Gestaltung des Haushaltsplanentwurfes 2019 nehme ich wie folgt Stellung:

Ich begrüße ihr Vorhaben, die sich abzeichnenden positiven Entwicklungen an die Mitgliedskörperschaften weiterzugeben und den ursprünglich nach der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Umlagesatz in Höhe von 16,4 % um 1,7 Prozentpunkte auf 14,7 % zu senken.

Darüber hinaus bitte ich darum, dass die Haushaltsplanung über das Jahr 2019 hinaus in enger Abstimmung mit den Mitgliedskörperschaften erfolgt, um die Auswirkungen, die sich im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz ergeben, entsprechend berücksichtigen zu können. Dabei geht es u.a. darum, die mögliche Neuordnung der Zuständigkeiten zwischen dem LVR und dem örtlichen Träger der Sozialhilfe zu konkretisieren und Doppelveranschlagungen zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Müller



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

KREISDIREKTOR

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Landschaftsverband Rheinland
Frau LVR-Direktorin
Ulrike Lubek
50663 Köln

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Klaus Grootens
Zimmer-Nr.: 1-25
Mein Zeichen:
Tel.: 02261 88-2000
Fax: 02261 88-972-2000

klaus.grootens@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 23.04.2018

Benehmensverfahren zum Haushalt 2019 des Landschaftsverbandes Rheinland Ihr Schreiben vom 21.03.2018

Sehr geehrte Frau Lubek,
sehr geehrte Frau Hötte,

mit Schreiben vom 21.03.2018 teilen Sie mit, dass Sie beabsichtigen, der Landschaftsversammlung für den Haushalt 2019 des Landschaftsverbandes Rheinland einen Umlagesatz der Landschaftsumlage von 14,7 % vorzuschlagen. Der Umlagesatz würde damit dem Umlagesatz gemäß dem eingebrachten Nachtragshaushalt 2018 entsprechen, gegenüber der Finanzplanung aus dem Doppelhaushalt 2017/2018 wäre der Umlagesatz um 1,7 Prozentpunkte abgesenkt.

Ich begrüße die Absenkung des Hebesatzes gegenüber der früheren Finanzplanung sowie die erfolgten bzw. beabsichtigten Auskehrungen aus der Auflösung nicht mehr benötigter Rückstellungen sowie den Nachtragshaushalten 2017 und 2018, die ich in voller Höhe zur Entlastung an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Oberbergischen Kreis weitergeleitet habe bzw. weiterleiten werde.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass beim Oberbergischen Kreis von 13 Kommunen nur eine Kommune einen fiktiven Haushaltsausgleich darstellen konnte und sich die übrigen 12 Kommunen nach wie vor in der Haushaltssicherung befinden, fünf Kommunen davon sogar im Stärkungspakt. Die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuern der Oberbergischen Kommunen liegen deut-

Kreissparkasse Köln
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE33

Postbank Köln
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13
BIC WELADED1GMB

lich über dem Landesdurchschnitt, wodurch die Bürger und Betriebe entsprechend belastet werden.

Im Doppelhaushalt 2017/2018 des Landschaftsverbandes war zur Entlastung der Mitgliedskörperschaften und ihrer Kommunen eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage des Landschaftsverbandes in Höhe von insgesamt rd. 31,7 Mio. € festgesetzt und von der Landschaftsversammlung beschlossen worden. Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Haushaltsverbesserungen ist die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage über den Nachtragshaushalt 2017/Entwurf des Nachtragshaushalts 2018 auf einen Betrag von insgesamt weniger als 0,5 Mio. € reduziert worden. Die Eckdaten für den Haushalt 2019 sehen eine Fehlbetrag von 0,7 Mio. € vor.

Damit steht – basierend auf der Beschlussfassung des Ursprungshaushalts 2017/2018 - nach wie vor ein – offensichtlich disponibler - Betrag aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von rd. 30,0 Mio. € zur Verfügung.

Angesichts eines aktuellen Bestandes der Ausgleichsrücklage des Landschaftsverbandes von über 140 Mio. € betrachte ich den Restbetrag der Ausgleichsrücklage als Schwankungspuffer zur Abdeckung möglicher Haushaltsrisiken ausreichend dotiert.

Insoweit bitte ich, der Landschaftsversammlung – entsprechend der Beschlussfassung des Doppelhaushalts 2017/2018 – zur weiteren Entlastung der Mitgliedskörperschaften und ihrer Kommunen für den Haushalt 2019 einen Einsatz der Ausgleichsrücklage vorzuschlagen.

Mit freundlichem Gruß

In Vertretung



Klaus Grootens
Kreisdirektor



Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

Der Landrat
20 Amt für Finanzwirtschaft, Control-
ling und Datenschutz

Landschaftsverband Rheinland
Dezernat 2
50663 Köln

Datum 20.04.2018
Meln Zeichen 20.
Auskunft erteilt Herr Güntzel
Zimmer Nr. Ebene 2 Flur A Zi.55
Telefon 02271/83-12010
Fax 02271/83-22010
E-Mail rainer.guentzel@rhein-erft-
kreis.de

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019

Ihre Einleitung des Benehmensverfahrens zur Festsetzung des Umlagesatzes mit Schreiben vom 21.03.2018

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

ich begrüße Ihre Absicht, mit der Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2019 entgegen der bisherigen Finanzplanung einen geringeren Umlagesatz, nämlich 14,70 %, bei einem geringen Fehlbedarf von rd. 0,7 Mio. EUR vorzusehen.

Dabei erkenne ich ausdrücklich an, dass Sie die in 2017 und 2018 festgestellten positiven Entwicklungen im Sozialbereich nun auch für 2019 fortschreiben wollen, die Konsolidierungsprogramme weiterhin Effekte erzielen und die sich abzeichnenden guten Umlagegrundlagen zu der beschriebenen Senkung genutzt werden sollen.

Zu Recht verweisen Sie auf die derzeit bestehende Unsicherheit zu den Effekten des kommenden GFG 2019. Sie kalkulieren mangels erster Modell-/Proberechnungen des Landes lediglich mit einer Steigerung der allgemeinen Deckungsmittel gegenüber 2018 um 2 % auf Basis eigener Einschätzungen und schließen Veränderungen im weiteren Planungsprozess nicht aus. Ihre Einschätzung erscheint mir, wie sich das auch in den Vorjahren feststellen ließ, recht konservativ. Ich gehe daher davon aus, dass die Ergebnisse der Landesrechnungen zum GFG 2019 dafür genutzt werden, neben anderen Veränderungen noch einmal für mögliche Senkungseffekte unter den bisher kommunizierten Hebesatz von 14,70 % hinaus zu nutzen.

Ich kann nachvollziehen, dass die derzeitigen Unsicherheiten zu strukturellen Änderungen des GFG, möglichen Evaluierungen des NKF insbesondere zur Abschreibung von Vermögensgegenständen und zur Umsetzung des BTHG derzeit erhebliche Schwierigkeiten nach sich ziehen, um

Hausadresse
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-20000

www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
(nur Service- und Zulassungsstelle im
Kreishaus Bergheim)

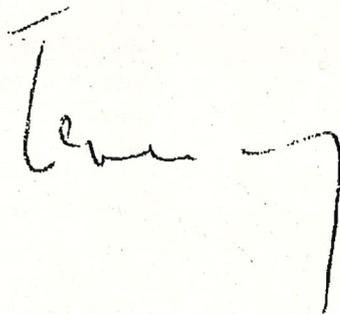
Bankverbindungen
Kreissparkasse Köln
BIC: COKSDE33
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

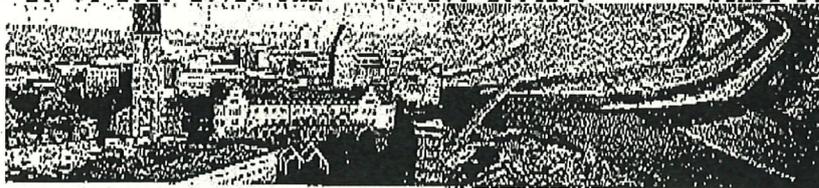
Postbank Köln
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

eine seriöse Finanzplanung 2020 ff. vornehmen zu können. Dennoch ist für den Rhein-Erft-Kreis und seine Kommunen die Entwicklung des Landschaftsumlagesatzes ab 2020 von großer finanzwirtschaftlicher Bedeutung, da auch der Kreis in der kommenden Planungsperiode Aussagen über seine Hebesatzentwicklung gegenüber seinen Kommunen treffen muss. Ich begrüße daher Ihre Absicht, eine Arbeitsgruppe zu den Folgewirkungen des BTHG unter Beteiligung der Kämmerereien der Mitgliedskörperschaften einzurichten, um zumindest Doppelbelastungen zu vermeiden. Ich bitte daher, zeitnah mögliche Ergebnisse zu kommunizieren, damit diese im Planungsprozess des Kreises Berücksichtigung finden können.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Kreuzberg
Landrat





Stadtdirektorin und Stadtkammerin

Prof. Dr. Dörte Diemert



Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Duisburg, den 23.04.2018

**Benennungsherstellung nach § 55 KrO NRW zum Nachtragshaushalt 2019
Ihr Schreiben vom 21.03.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung Ihres Schreibens vom 21.03.2018, mit dem Sie das Verfahren zur Benennungsherstellung gem. § 55 Abs. 1 KrO NRW einleiten. Der Anforderung zur Stellungnahme komme ich hiermit nach.

Die von Ihrer Seite vorgesehene Fortschreibung des Umlagesatzes 2018 (14,70%) begrüße ich ausdrücklich, hätte doch eine Beibehaltung des ursprünglich für 2019 veranschlagten Umlagesatzes (16,40%) den Duisburger Haushalt mit rd. 16 Mio. EUR zusätzlich belastet. Angesichts dieser erheblichen Dimensionen, die jede Veränderung des LVR-Umlagesatzes für den Duisburger Haushalt bedeutet, sehe ich die von Ihnen avisierte frühzeitige Haushaltsverabschiedung (08.10.2018) zwar grundsätzlich positiv, allerdings auch mit einiger Sorge.

Schließlich fällt damit die Beschlussfassung über den LVR-Haushalt in exakt den Zeitraum, in dem die meisten Stärkungspakt-Kommunen ebenfalls über ihre Haushaltspläne beraten werden (z.B. Duisburg Einbringung 01.10.2018, Beschlussfassung 26.11.2018).

Die Risiken/Unsicherheiten für die LVR-Haushalte 2019ff. (u.a. AG BTHG, GFG) haben Sie selbst in Ihren Eckdaten beschrieben. Sollten diese – ganz oder in Teilen – eintreten, gehe ich davon aus, dass etwaige Anpassungen des Umlagesatzes mit dem notwendigen Augenmaß vorgenommen werden.

Das gilt auch für die von Ihnen in der mittelfristigen Finanzplanung veranschlagten Umlagesätze, die (trotz der Jahresbezogenheit der Haushaltssatzung) durchaus normativen Charakter für die kommunale Finanzplanung im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens haben können.

Im Übrigen hoffe ich natürlich, dass die skizzierten Risiken nicht eintreten und der LVR somit in die Lage versetzt wird, die sich ergebenden Haushaltsverbesserungen an seine Mitgliedskommunen weiterzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Prof. Dr. Diemert



STADT ESSEN

Der Oberbürgermeister

Thomas Kufen

Rathaus, Porscheplatz
45127 Essen

Telefon +49 201 88 88000
Telefax +49 201 88 88010

26.04.2018

Stadt Essen · GB1 · 45121 Essen

An die
Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Frau Ulrike Lubek
die Landesrätin und Kämmerin
Frau Renate Hötte
und den Vorsitzenden der Landesversammlung Herrn Prof. Dr. Jürgen Wilhelm
Kennedy- Ufer 2

50669 Köln

**Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland
für das Haushaltsjahr 2019
Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes
Ihr Schreiben vom 21. März 2018**

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte und
sehr geehrter Herr Prof. Dr. Jürgen Wilhelm,

vielen Dank für die Übersendung des oben angegebenen Schreibens mit dem Sie
das Verfahren zur Benehmensherstellung gemäß § 23 Abs. 2 Landschaftsverbands-
ordnung i. V. m. § 55 Kreisordnung einleiten und einen ersten Einblick über we-
sentliche Daten des Haushaltsplanentwurfes 2019 geben.

Gerne nehme ich zur Kenntnis, dass der Umlagesatz für 2019 gegenüber dem Jahr
2018 unverändert bei 14,7 % veranschlagt wird.

Das Benehmen wird hiermit hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kufen



info@essen.de
www.essen.de



Stadt
Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister

16. April 2018
Stadtwirtschaft · FB 20-41050 · Mönchengladbach
Finanzbuchhaltung

Landschaftsverband Rheinland
Dezernat 2
50663 Köln

Kämmerei

Altstadtgalerie, Sandradstraße 3

Auskunft erteilt Frau Fabry

Zimmer 107

Telefon 0 21 61/25-3165

Telefax 0 21 61/25-3169

E-Mail christa.fabry@moenchengladbach.de

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen

21.03.2018 / 21.10 – HH 2019

Mein Zeichen

20.10/2

Datum

05.04.2018

**Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019
Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes**

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

mit Ihrem Schreiben vom 21.03.2018 kündigen Sie an, der Landschaftsversammlung Rheinland einen im Vergleich zum eingebrachten Nachtragshaushalt 2018 unveränderten Umlagesatz von 14,70 Prozentpunkten für den Haushalt 2019 vorzuschlagen.

Die stabile finanzwirtschaftliche Entwicklung des LVR sowie die Abwägung noch bestehender Risiken erkenne ich ausdrücklich an und gehe davon aus, dass der LVR seine Konsolidierungsbestrebungen auch in Zukunft stetig vorantreibt, um seine Mitgliedskommunen weiter zu entlasten.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Wilhelm Reiners

LDZk.

Solingen

Eing 06. April 2018
-LD- KL

Eing 24. April 2018
LR' in 2

Eing 25. April 2018
- 21 -

Landschaftsverband Rheinland
Fachbereich Finanzmanagement
Landeshaus Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

DER OBERBÜRGERMEISTER
Tim-Oliver Kurzbach

Eing 05. April 2018
Finanzbuchhaltung

21.03.2018 21.10.-HH 2019

Solingen, 27.03.2018

Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019

Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes

Sehr geehrte Frau Lubeck, *liebe Ulrike!*

die beabsichtigte Senkung des Umlagesatzes um 1,7 % von 16,4 % auf 14,7 % im Haushaltsjahr 2019 wird zur Kenntnis genommen und begrüßt.

Wir hoffen, dass bei einer weiteren positiven Entwicklung der in die Umlagegrundlagen einfließenden Steuerarten, der Umlagesatz auch für die Folgejahre gesenkt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Tim
Tim Kurzbach
Tim-Oliver Kurzbach
Oberbürgermeister

In Vertretung

Ralf Weeke
Ralf Weeke
Stadtkämmerer

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Frau
Landesdirektorin
Ulrike Lubek
Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Fachbereich: Finanzen
Sachgebiet: Kämmerei
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-277
Ansprechpartner/in: Herr Reynders
Zimmer-Nr.: D.451
Durchwahl: 02821 85-269
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 2 - 20 32 02 - 2019
Datum: 24.04.2018

Haushalt des LVR für das Haushaltsjahr 2019

Benehmensverfahren zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

im Rahmen des Benehmensverfahrens zum Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019 haben Sie die Absicht geäußert, den Hebesatz der Landschaftsumlage gegenüber dem Umlagesatz des Nachtragshaushaltes 2018 unverändert bei 14,70 % belassen zu wollen.

Dies begrüße ich ausdrücklich, da Sie auf diese Weise zu einer spürbaren Entlastung des Kreishaushaltes beitragen.

Mit freundlichen Grüßen



Spreen

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF